



Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf, Haßloch

Gesetzliche Vorschriften über die Tätigkeit von Treuhändern für Banken und Versicherungen, Schiedsrichtern, Leitern von betrieblichen Einigungsstellen

Nr. 1 - 2/2011

**Verein gegen
Rechtsmißbrauch e.V.**
Röderbergweg 34
60314 Frankfurt am Main
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23
VGR-Ffm@t-online.de
www.justizgeschaedigte.de

Treuhänder zur Überwachung des Sicherungsvermögens

Die gesetzlichen Regelungen zum Treuhänder enthalten die §§ 70 - 76 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Der Treuhänder kann für mehrere Versicherungsunternehmen tätig sein. In diesem Fall darf sich kein Interessenkonflikt ergeben. Gemäß § 71 VAG wird Der Treuhänder vom Aufsichtsrat bestellt. Der Treuhänder muss vor der Bestellung der Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin) benannt werden. Hat diese gegen die Bestellung Bedenken, kann sie verlangen, dass binnen angemessener Frist jemand anders benannt wird. Der Treuhänder muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

Die Vergütung für den Treuhänder wird zwischen dem Treuhänder und dem Versicherungsunternehmen frei vereinbart.

Treuhänder für Pfandbriefbanken

Die gesetzlichen Regelungen für den Treuhänder einer Pfandbriefbank enthalten die §§ 7 - 11 des Pfandbriefgesetzes (vormals Hypothekendarlehenbankgesetz). Der Treuhänder hat u.a. darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist. Den vollständigen Aufgabenkatalog enthält § 8 Pfandbriefgesetz. Die Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), nach Anhörung der Pfandbriefbank.

Theoretisch kann der Treuhänder für mehrere Pfandbriefbanken tätig sein. Entscheidend ist, ob die weitere Pfandbriefbank damit einverstanden ist, dass der Treuhänder bereits für eine Pfandbriefbank tätig ist.

Die Vergütung für den Treuhänder beträgt höchstens € 1.600,-- je Monat.

Schiedsrichter: Schiedsrichterliches Verfahren §§ 1025 - 1066 ZPO

Schiedsgericht ist das private Gericht, das im schiedsrichterlichen Verfahren entscheidet (§ 1029 ZPO). Die Parteien, in der Regel große oder mittlere Unternehmen, können die Anzahl der Schiedsrichter und das Verfahren zu ihrer Bestellung vereinbaren.

Der Vorsitzende wird (Schieds-)Obmann genannt. Man unterscheidet das Gelegenheitsschiedsgericht, das für eine einzelne Streitigkeit gebildet wird und das institutionelle Schiedsgericht. Letzteres z.B. eingerichtet von Wirtschaftsverbänden für bestimmte Streitigkeiten, z.B. ein Bünnenschiedsgericht.

Gemäß § 1055 Zivilprozessordnung (ZPO) hat der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Das schiedsrichterliche Verfahren endet mit einem Schiedsspruch oder einem Schiedsvergleich. Gemäß § 1057 ZPO hat das Schiedsgericht, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart

haben, in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben.

Leiter von betrieblichen Einigungsstellen (§ 76 Betriebsverfassungsgesetz)

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat beizulegen (§ 76 Betriebsratsverfassungsgesetz). Die Einigungsstelle besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Beisitzern, die vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat bestellt werden.

Die Kosten der Einigungsstelle trägt der Arbeitgeber (§ 76a Abs. 1 BetrVG). Der Vorsitzende und die Beisitzer, die nicht dem Betrieb angehören, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit und dem Verdienstausschlag. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts konnte das Honorar des Vorsitzenden und der außerbetrieblichen Beisitzer frei vereinbart werden. Wenn keine entsprechenden Absprachen getroffen wurden, galt ein Honorar von zwei 13/10-Gebühren nach dem RVG für den Vorsitzenden und von 7/10 des Honorars des Vorsitzenden für die außerbetrieblichen Beisitzer. Großzügige Pauschalhonorare oder Abrechnung nach dem RVG bei hohen Streitwerten können Zweifel an der Unabhängigkeit des Vorsitzenden wecken.

Professor Dr. Joachim Gruber schlägt in seinem Aufsatz „Die Einigungsstellen nach dem BetrVG, die Arbeitsrichter und ihre Nebentätigkeiten“ (Zeitschrift für Rechtspolitik 2011, 178f) vor, die maximale Zahl der von einem Richter zu übernehmenden Einigungsverfahren stark zu begrenzen, um das Ansehen der Justiz zu schützen. Er vermutet, obwohl dies schwer zu beweisen ist, dass die Nebeneinkünfte der Arbeitsrichter zu einer Trendwende der arbeitnehmerfreundlichen Rechtsprechung geführt haben. Er schlägt deshalb vor, dass ein Arbeitsrichter nur dann zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden darf, wenn keine geeignete Person außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit zur Verfügung steht. Außerdem sollte der Gesetzgeber gemäß § 76a BetrVG durch Rechtsverordnung Höchstbeträge für das Honorar von Vorsitzenden der Einigungsstelle festsetzen.

Allgemein ist festzustellen:

Die vorgenannten Tätigkeiten werden sehr häufig von Berufsrichtern nebenher ausgeübt. Diese Berufsrichter erhalten vom Staat, also vom Steuerzahler, ein nicht zu knapp bemessenes Gehalt. Diese Nebentätigkeiten können, dass ergibt sich aus der Natur der Sache, in der Regel nur in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden. Nicht wenige Berufsrichter verdienen mit diesen Nebentätigkeiten teilweise wesentlich mehr als in ihrem Hauptberuf.

Diese Nebentätigkeiten sind in zweierlei Hinsicht bedenklich. Sie beeinträchtigen die richterliche Tätigkeit, weil ein Teil der richterlichen Arbeitskraft zweckentfremdet wird und damit zu einem Qualitätsverlust der richterlichen Tätigkeit führen kann. Zum anderen gefährden sie die richterliche Unabhängigkeit, genauer gesagt, die innere Unabhängigkeit (gemäß seinem Richtereid, § 38 Deutsches Richterrecht, verpflichtet sich der Richter u.a. „ohne Ansehen der Person zu urteilen“). Die Lebenserfahrung bestätigt, dass ein Richter, der Treuhänder für eine Bank ist, nicht mehr unparteiisch über Banksachen urteilen kann. Dies gilt besonders dann, wenn er über einen Rechtsstreit zu entscheiden hat, bei dem eine Partei die Bank ist, für die er als Treuhänder tätig ist.

V.i.S.d.P.: Horst Trieflinger, Vors., Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt